

Im Verfahren **PSG 4/01**

W. Z.

- Antragsteller -

gegen

CSU-Kreisverband S, vertreten durch die Kreisvorsitzende P-N,

- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Anordnung gegen die Durchführung einer Mitgliederversammlung des OV P  
am 22. August 2001

erläßt das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V.

**am 21. August 2001**

durch den Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung folgenden

**Beschluss:**

Die für den 22. August 2001 einberufene Mitgliederversammlung des CSU-Ortsverbandes P darf  
nicht durchgeführt werden.

**Gründe:**

Der Antragsteller, stellvertretender Ortsvorsitzender der CSU P, wendet sich gegen die  
Durchführung einer von der Vorsitzenden des Antragsgegners für den 22. August 2001 einberufenen

Mitgliederversammlung des CSU-Ortsverbandes P, für die die Abwahl der amtierenden Ortsvorstandsmitglieder und entsprechende Nachwahlen auf die Tagesordnung gesetzt sind.

Nach dem Rücktritt des Ortsvorsitzenden und des Schriftführers der CSU P entbrannte Streit, ob nur eine Nachwahl für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder oder eine Neuwahl des gesamten Ortsvorstandes durchgeführt werden solle, wobei sich der Antragsgegner für die Neuwahl einsetzte. Eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder war für den 16. Juli 2001 anberaumt worden. Bei einer Ortsvorstandssitzung am 11. Juli 2001 wurden schriftliche Anträge von 41 der damals 68 Mitglieder des Ortsverbands mit folgendem Text vorgelegt:

" Antrag auf Rücktritt des Vorstandes und Neuwahlen

*Als Mitglied des CSU-Ortsverbandes P unterstütze ich mit meiner Unterschrift den Vorschlag des CSU-Kreisverbandes für Neuwahlen im Ortsverband P.*

*P, den ..."*

Dieser Antrag konnte bei der Mitgliederversammlung am 16. Juli 2001 schon deshalb nicht behandelt werden, weil eine entsprechende Ankündigung in der Tagesordnung nicht erfolgt war. Ausweislich des Protokolls der Mitgliederversammlung wurde unter anderem über die Voraussetzungen einer Abwahl und Neuwahl des amtierenden Vorstandes und über den günstigsten Zeitpunkt einer neuen Mitgliederversammlung diskutiert. Die anberaumte Nachwahl scheiterte, weil der einzige Kandidat für das Amt des Ortsvorsitzenden mehr Nein- als Ja-Stimmen erzielte.

Nachdem der als kommissarischer Ortsvorsitzender fungierende stellvertretende Ortsvorsitzende eine weitere Mitgliederversammlung trotz des Drängens der Kreisvorsitzenden bis zum 8. August 2001 nicht einberufen hatte, lud die Kreisvorsitzende mit Schreiben vom 9. August 2001 unter Berufung auf § 40 Abs. 4 CSU-Satzung zu der streitgegenständlichen Mitgliederversammlung des Ortsverbandes P am 22. August 2001 mit folgender Tagesordnung (auszugsweise) ein:

*"...3. Abwahl des kommissarischen Ortsvorsitzenden*

*4. Abwahl des stellvertretenden Ortsvorsitzenden*

*5. Abwahl des Schatzmeisters*

*6. Abwahl der Beisitzer (in einzelnen Wahlgängen)*

*7. Soweit Abwahlen gemäß der Tagesordnung 3-6 erfolgt sind, ist es erforderlich, die entsprechenden Nachwahlen der einzelnen Ämter in obiger Reihenfolge durchzuführen... Eine Abwahl entfällt, wenn Mitglieder des Ortsvorstandes im Vorfeld zurücktreten. Die Nachwahl dieser Ämter hingegen findet auf alle Fälle statt."*

Die Vorsitzende des Antragsgegners bestätigte auf telefonische Nachfrage, daß eine Entscheidung des Kreisvorstandes nicht herbeigeführt worden sei; sie habe die Einladung allerdings mit ihren Stellvertretern abgesprochen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Einladung der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes durch den Kreisvorstand mit der Tagesordnung "Abwahl" nicht vorliegen.

Der Antragsteller beantragt eine einstweilige Anordnung folgenden Inhalts:

Ungültigkeitserklärung der vom CSU-Kreisverband S mit Schreiben vom 9. August 2001 angesetzten Mitgliederversammlung zum 22. August 2001 in P mit der Folge, dass die Beschlüsse dieser Versammlung satzungswidrig sind, der so satzungswidrig ggf. installierte Vorstand keine gültigen Beschlüsse fassen kann und ggf. gefasste Beschlüsse ungültig sind.

Der Antragsgegner gibt zu erkennen, dass er die

Abweisung des Antrages

beantragt.

Der Antragsgegner beruft sich auf den seiner Auffassung nach erkennbaren Willen der Unterzeichner der am 11. Juli 2001 eingegangenen Erklärung, die Abwahl des Ortsvorstandes möglichst schnell herbeizuführen, und hält die Kreisvorsitzende durch § 40 Abs. 4 CSU-Satzung für legitimiert zur Einberufung der Ortsmitgliederversammlung. Da der kommissarische Ortsvorsitzende die Einberufung der Mitgliederversammlung immer weiter verzögert habe, sei am 9. August 2001 die Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist gemäß § 40 Abs. 3 der CSU-Satzung nur noch durch eine sofortige Einladung ohne vorherige Beschlussfassung des Kreisvorstands möglich gewesen.

Gemäß § 54 Abs. 1 und 3 CSU-Satzung und § 2 Abs. 1 CSU-Schiedsgerichtsordnung ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zum zuständigen Parteischiedsgericht zulässig. Entsprechend § 937 Abs. 2, § 944 ZPO entscheidet das Parteischiedsgericht auf Grund der besonderen Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung und allein durch den Vorsitzenden. Angesichts der Haupturlaubszeit war es nicht möglich, vor dem angesetzten Termin der Versammlung eine Entscheidung in der vollen Besetzung des Parteischiedsgerichts herbeizuführen.

Der Antrag ist auch begründet. Es ist eine Unterlassungsverfügung entsprechend §§ 935, 938 Abs. 1 ZPO zu erlassen, da zu besorgen ist, dass durch eine Durchführung der einberufenen Mitgliederversammlung die Verwirklichung der Rechte des Antragstellers als eines stellvertretenden Ortsvorsitzenden vereitelt würde. Die Mitgliederversammlung am 22. August 2001 ist nicht satzungsgemäß, nämlich nicht durch das zuständige Organ, einberufen worden.

a) Dem Antragsteller steht der Verfügungsanspruch zu, seine Funktion als stellvertretender Ortsvorsitzender bis zum Ablauf der Wahlperiode oder jedenfalls bis zu einer satzungsgemäßen und den Bestimmungen des BGB entsprechenden Abwahl durch die Mitgliederversammlung (oder bis zu einer - hier nicht einschlägigen - Amtsenthebung als Ordnungsmaßnahme) auszuüben.

Es kann dahinstehen, ob die am 11. Juli 2001 eingereichten Anträge die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung "Abwahl des Vorstandes" rechtfertigen oder verlangen; denn jedenfalls ist die Mitgliederversammlung zum 22. August 2001 nicht durch das zuständige Organ einberufen worden, weil kein Beschluss des Kreisvorstandes der CSU S zur Einberufung der Mitgliederversammlung vorliegt. Grundsätzlich obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung eines Ortsverbandes dem Ortsvorsitzenden und im Verhinderungsfalle einem stellvertretenden Ortsvorsitzenden (§ 40 Abs. 1, § 41 Abs. 3 S. 1 CSU-Satzung). Nur als Ausnahme sieht die Satzung in § 40 Abs. 4 die Einberufung durch den übergeordneten Vorstand vor. Die unterschiedliche Zuständigkeit in § 40 Abs. 1 - Vorsitzender - und Abs. 4 - Vorstand - ist eine bewußte Regelung des Satzungsgebers, die darauf beruht, dass jede Einberufung eines Parteiorgans durch ein übergeordnetes Organ zugleich einen Eingriff in die demokratisch legitimierte Rechtsposition des nachgeordneten Gremiums darstellt. Aufsichtliche Maßnahmen gegenüber nachgeordneten Verbänden sind immer auch politische Entscheidungen; auch im Falle der Nichtbeachtung der Einberufungspflicht nach § 40 Abs. 3 der Satzung steht dem übergeordneten

Vorstand zum Beispiel ein Ermessensspielraum bei der Festsetzung des Zeitpunktes der einzuberufenden Versammlung zu, der durchaus von politischer Bedeutung sein kann, wie der vorliegende Fall zeigt. Deshalb ist die alleinige Kompetenzzuweisung an den Vorstand nicht lediglich eine Formalität, sondern eine des Rechte des nachgeordneten Verbandes sichernde verfahrensrechtliche Bindung eines Eingriffs von erheblicher Bedeutung an die Voraussetzung des Votums eines politischen Kollegialorgans (vgl. hierzu auch die Aufgabenzuweisung an den Kreisvorstand in § 17 Abs. 2 Buchstaben b), e) und m) der CSU-Satzung).

Ob Ausnahmefälle denkbar sind, in denen eine Eilentscheidung allein durch den Vorsitzenden des übergeordneten Verbandes aus zwingenden rechtlichen oder politischen Gründen zulässig sein kann, kann ebenfalls offen bleiben, weil eine derartige Ausnahmesituation hier nicht vorliegt, sondern gegebenenfalls gerade der in § 40 Abs. 3 und 4 CSU-Satzung angesprochene Regelfall einer verzögerten Einladung eines Organs. Als am 8. August 2001 deutlich wurde, dass der stellvertretende Ortsvorsitzende nicht alsbald eine Mitgliederversammlung einladen wird, hätte vielleicht sogar noch gemäß § 40 Abs. 1 Unterabs. 3 CSU-Satzung unter Verkürzung der Ladungsfrist eine Entscheidung des Kreisvorstands über eine Ortsmitgliederversammlung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist des § 40 Abs. 3 CSU-Satzung herbeigeführt werden können; jedenfalls wäre eine kurze Überschreitung dieser Frist eher hinzunehmen als die Alleinentscheidung eines Vorsitzenden in einer derart wichtigen, dem Vorstand als politischem Organ vorbehaltenen Frage.

b) Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Der Antragsteller muß seine Abwahl auf der unmittelbar bevorstehenden nicht ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht hinnehmen. Ob auf Grund der Anträge vom 11. Juli 2001 eine Durchführung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung "Abwahl" unumgänglich ist, ist unerheblich, da schon die Terminswahl der neuen Versammlung durchaus Einfluss auf das Ergebnis haben kann, wie z.B. die urlaubsbedingte Abwesenheit von Mitgliedern in der Hauptferienzeit zeigt.

Neben der Anordnung, die Mitgliederversammlung am 22. August 2001 nicht durchzuführen, bedarf es nicht mehr der weiteren vom Antragsteller begehrten Regelungen, da das Parteischiedsgericht es als selbstverständlich ansieht, dass die vorliegende einstweilige Anordnung beachtet wird.

Eine Kostenentscheidung ergeht nicht, da das Verfahren kostenfrei ist und Auslagen der Parteien nicht erstattet werden (§ 15 Abs. 1 und 3 Schiedsgerichtsordnung).

Clemens Lückemann